

Satzung

über a) den Bebauungsplan „Sinzheim-Nord“ – Teilabschnitt I –
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„Sinzheim-Nord“ – Teilabschnitt I –

Der Gemeinderat hat am 26.09.2001

- a) auf Grund der §§ 1, 2 und 8 – 10 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i. d. F. der letzten Änderung,
- b) auf Grund des § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 08.08.1995 (GBl. S. 617),

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 den Bebauungsplan „Sinzheim-Nord“ – Teilabschnitt I – sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sinzheim-Nord“ – Teilabschnitt I – als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 26.09.2001 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind

- 1) Der Bebauungsplan, bestehend aus
 - a) Plan Maßstab 1 : 1000 vom 26.09.2001
 - b) planungsrechtliche Festsetzungen vom 27.09.2001
- 2) die örtlichen Bauvorschriften. vom 27.09.2001

Beigefügt ist eine Begründung.

§ 3

Unterteilung des Plangebietes in Teilbereiche

Das Planungsgebiet ist auf Grund der örtlichen und städtebaulichen Situation in drei grundsätzlich voneinander unabhängige Teilbereiche untergliedert.

Teilbereich 1

erstreckt sich von der Erschließungsstraße „Im Niederfeld“ im Westen bis zur Straße „An der Stadtbahn“.

Teilbereich 2

wird gebildet von dem Teilbereich zwischen der Straße „An der Stadtbahn“ bis zur Kreisstraße K 3731.

Teilbereich 3

ist die Restfläche zwischen der K 3731 und der nordöstlichen Grenze des Planungsgebietes.

Dementsprechend soll jedes dieser Teilgebiete für sich selbst auch dann rechtliche Wirksamkeit behalten, wenn sich in einem gerichtlichen Verfahren die Unwirksamkeit oder gar Nichtigkeit der ein anderes Teilgebiet oder die anderen Teilgebiete betreffenden Festsetzungen herausstellen sollte.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan „Sinzheim-Nord“ – Teilabschnitt I –, in Kraft getreten am 03.04.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.1997, außer Kraft

Sinzheim, den 26.09.2001


Fäßler,
Bürgermeister-Stellvertreter



Genehmigt gem. § 10 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 1 Abs. 1 DVO/BauGB
Rastatt, den 09. OKT. 2001
Landratsamt Rastatt
auf Antrag


Seelmann

